

Mit diesem vierteljährlich erscheinenden Kurzbrieft wollen wir Unternehmenseigentümer über wichtige Aspekte des Unternehmensverkaufs informieren.

Thema ist diesmal der **Unternehmensverkauf und die damit im Zusammenhang stehende Transparenz**.

Die Transparenz des zum Verkauf gestellten Unternehmens ist für den Käufer und dessen Transaktionsbetreuer (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und ggf. M&A Berater) von essentieller Bedeutung. Der Käufer will nicht die „Katze im Sack kaufen“ und auch dessen Betreuer wollen wissen, was sie tun bzw. zu tun haben. Ohne umfangreiche Offenlegung der Situation und Entwicklung des Unternehmens, vor allem auch hinsichtlich der Finanzdaten, kann ein Verkauf nicht stattfinden.

In Sachen Transparenz hat sich bei kleinen und mittleren Unternehmen im deutschsprachigen Raum seit den letzten 90iger Jahren viel getan. Hielten sich damals vor allem inhabergeführte Unternehmen bzw. Familienunternehmen anfänglich in den ersten Gesprächen über einen Unternehmensverkauf schon bei der Preisgabe von Umsätzen bedeckt, kann man heute darüber nur lächeln.

Neben der immer professioneller gewordenen Abwicklung von Unternehmenstransaktionen hat auch die „Obrigkeit“ mit den den Unternehmen auferlegten Rechnungslegungs-, Publizitäts- und Prüfungspflichten ihren Beitrag zur Transparenz und Werthaltigkeit der Daten geleistet. So verlangt die im HGB geregelte Publizitätspflicht von allen Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften mit einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftendem Gesellschafter (wie z. B. GmbH & Co. KG) die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger. Dabei bestimmen bei Kapitalgesellschaften die Größenklassen (klein, mittelgroß und groß für die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse) den Umfang der Informationspflichten und wirken sich außerdem auf die gesetzliche Prüfungspflicht dergestalt aus, daß kleine Kapitalgesellschaften nicht prüfungspflichtig sind und mittelgroße sowie große Kapitalgesellschaften ihren Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer testen lassen und detailliert offenlegen müssen. Hinsichtlich des Offenlegungsumfanges gelten allerdings für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften wesentliche Erleichterungen.

Die Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger muss unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses bei den Gesellschaftern, jedoch spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres, erfolgen.

Für Fragen dazu steht der Autor dieses Kurzbriefes dem interessierten Leser gerne zur Verfügung.

Seiler & Partner ist ein M&A Intermediär, dessen Partner - vor dem Hintergrund langjähriger leitender Banktätigkeiten - seit 1989 beim Kauf und Verkauf von Unternehmen (Mergers & Acquisitions) sowie bei der Kapitalstrukturierung und -beschaffung (Corporate Finance) beraten und vermitteln. Dabei haben wir uns auf kleine und mittlere Unternehmen festgelegt. Hier erbringen wir Leistungen vergleichbar mit jenen der Investmentbanken für Großunternehmen.

Dr. Karl Seiler

Börsenerfahrungen – Das Kamel: Auf dem Frankfurter Börsenplatz fehlt neben den Skulpturen von Bulle und Bär noch ein drittes Tier - das Kamel. Dieses symbolisiert den Privatanleger: Es wird immer wieder in die Wüste geschickt und muß lange Durststrecken überstehen.